

Richtlinien zur Förderung der Ausbildung zum Suchtkrankenhelfer durch die EUSG

Die Förderung wird mit einem formlosen Schreiben bei der EUSG mit folgenden Angaben beantragt:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. e-Mailanschrift
- Begründung: Warum möchte der/die Antragstellerin die Ausbildung machen?
- bisherige Kontakte und Aktivitäten in der Selbsthilfe

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder der EUSG führen ein persönliches Gespräch mit dem/der Antragsteller/in.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Förderentscheidung ist von der aktuellen Kassenlage abhängig. Der Vorstand darf keine Zusagen machen, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind. Gefördert werden die Seminarkosten für Mitglieder der EUSG in voller Höhe, für Nichtmitglieder 2/3 der Kosten, nicht aber Fahrkosten, Verpflegung oder Unterkunft. Die Teilnahmegebühren werden nach Rechnungsstellung an den Fortbildungsträger überwiesen.

Bei Abbruch der Fortbildung behält sich die EUSG vor, die Kosten anteilig beim Fortzubildenden zurückzufordern.

Mit der Übernahme der vollen/anteiligen Fortbildungskosten verpflichtet sich der/die Begünstigte in einer schriftlichen Selbstverpflichtung gegenüber der EUSG, vertreten durch den Vorstand, zur aktiven Mitarbeit in SHG oder Verein für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Am 02.08.2009 wurde per Beschluss in einer Mitgliedsversammlung ergänzt:

„Gefördert werden Personen

- die eine therapeutische Behandlung abgeschlossen haben
- die zwei Jahre nach Ende einer stationären Behandlung abstinent waren
- die an einer SHG teilnehmen

Muster Erklärung

Die EUSG hat die Kosten für meine Suchtkrankenhelferfortbildung in voller/anteiliger Höhe von xxx € übernommen. Im Gegenzug erkläre ich mich zur verantwortlichen Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen und Aktivitäten der EUSG für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende der Fortbildung bereit.

Ort, Datum

Antragsteller/in

Aktualisiert am 22.03.2017



Arvid Loppe
Vorstand, EUSG e. V.